



Zum Wohl der Tiere: Wenn sich eine Person offensichtlich nicht angemessen um Tiere kümmert, kann ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden. Bild Cindy Ziegler

## Tier im Recht

# TIERSCHUTZVOLLZUG

## Wann wird ein Tierhalteverbot ausgesprochen?

**H**err M. aus Landquart fragt: «Schon mehrfach habe ich zusammen mit anderen Anwohnern beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden eine Eselhaltung gemeldet. Die Tiere stehen regelmässig im total verdreckten Stall. Einige von ihnen sind zudem abgemagert und sehen krank aus. Die Beamten waren bereits zweimal vor Ort und haben die Haltung kontrolliert. Wann hat diese Tierhalterin endlich mit einem Tierhalteverbot zu rechnen?»

Ein Tierhalteverbot ist die strengste verwaltungsrechtliche Massnahme im Tierschutz. Damit soll sichergestellt werden, dass sich Personen, die offensichtlich nicht in der Lage sind, sich angemessen um Tiere zu kümmern, zumindest vorübergehend keine solchen mehr anschaffen können. Ausgesprochen wird ein Tierhalteverbot vom kantonalen Veteri-

närdienst gegen Personen, die sich aus Gründen wie Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht oder offensichtlicher Verantwortungslosigkeit nicht für den Umgang mit Tieren eignen. Dasselbe gilt, wenn jemand mehrfach oder in schwerer Weise gegen das Tierschutzrecht verstossen hat.

Einer fehlbaren Person wird damit untersagt, Tiere zu halten, wie auch solche in ihre Obhut zu nehmen. Wer mit einem Tierhalteverbot belegt worden ist, darf also beispielsweise auch keine Tiere von anderen Personen betreuen.

Da den betroffenen Tieren unverzüglich geholfen werden soll, ohne zuerst den Ausgang eines möglicherweise langwierigen Strafverfahrens abwarten zu müssen, kann das Verbot auch vorsorglich ausgesprochen werden, wenn noch nicht feststeht, ob der Tierhalter, die Tierhalterin sich wirklich strafbar gemacht hat. Neben

der Haltung kann einer Person zudem auch die Zucht (Zuchtverbot), der Handel (Tierhandelsverbot) oder die berufsmässige Beschäftigung (Berufsverbot) mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden.

Weil sich ein Tierhalteverbot sehr einschneidend auswirken und beispielsweise einem Landwirt, einer Tierzüchterin, einem Tierpfleger, einer Zoofachhändlerin oder einem professionellen Springreiter unter Umständen sogar die Existenzgrundlage entziehen kann, wird es in der Regel – ausser in besonders schwerwiegenden und dringlichen Fällen – zuerst in einer Verfügung angedroht. Erst wenn der fehlbare Tierhalter nicht sämtliche festgestellten Mängel seiner Tierhaltung innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben hat, wird das Halteverbot tatsächlich angeordnet.

Ein Tierhalteverbot gilt nicht nur in jenem Kanton, in dem es ausgesprochen worden ist, sondern in der ganzen Schweiz. Es ist also nicht möglich, sich dem Halteverbot durch einen Umzug in einen anderen Kan-



ton zu entziehen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt ein Verzeichnis aller erlassenen Verbote, das von den kantonalen Behörden eingesehen werden kann, wenn der Verdacht besteht, dass zugezogene Personen Tierhaltvorschriften verletzen.

**GIERI BOLLIGER**

Anzeige



**Beatrice Baselgia**  
Grossrätin SP

«Über 3200 Menschen sterben in der Schweiz jährlich an Lungenkrebs, mehr als 80 Prozent von ihnen als Folge von Tabakkonsum. Das ist vermeidbar. Fangen wir bei den Kindern und Jugendlichen an!»

**Kinder ohne Tabak** **JA**  
am 13. Februar  
[www.kinderohnetabak.ch](http://www.kinderohnetabak.ch)